

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für Zimmererarbeiten, Generalunternehmer- und Planungsleistungen

Holzbau Merz Alfred, Albris 226a, 87474 Buchenberg

### 1. Geltungsbereich

Diese AGB gelten für sämtliche Verträge, Lieferungen und Leistungen zwischen uns, Holzbau Merz Alfred, und unseren Auftraggebern. Auftraggeber können sowohl Verbraucher (§ 13 BGB) als auch Unternehmer (§ 14 BGB) sein. Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir haben deren Geltung ausdrücklich schriftlich bestätigt. Unsere Leistungen erfolgen bundesweit nach den Bestimmungen des BGB. Die VOB/B gilt nur, wenn dies im Angebot oder Vertrag ausdrücklich vereinbart ist.

### 2. Vertragsabschluss und Angebote

Unsere Angebote sind, sofern nicht anders vermerkt, für zwei Wochen verbindlich. Danach können Preise und Konditionen angepasst werden. Der Vertrag kommt zustande durch Annahme des Angebots, schriftliche Auftragsbestätigung oder die tatsächliche Ausführung der beauftragten Leistung. Mündliche Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt wurden. **Planungsleistungen (z. B. Entwurfs- und Genehmigungsplanung) werden gesondert vergütet.** Sonderbestellungen und individuell gefertigte Bauteile (z. B. Fenster, Türen, Holz nach Maß) sind von Rückgabe oder Stornierung ausgeschlossen.

### 3. Leistungsumfang

Maßgeblich für den Leistungsumfang sind ausschließlich die im Angebot oder Vertrag genannten Leistungen. Abgerechnet werden die tatsächlich erbrachten Mengen. Weichen die ausgeführten Mengen von den ursprünglich kalkulierten Mengen ab, erfolgt die Abrechnung der Mehr- oder Minderleistungen auf Grundlage der im Vertrag vereinbarten Einheitspreise.

**Nachträge:** Leistungen, die im ursprünglichen Vertrag nicht enthalten sind und die nachträglich beauftragt werden, gelten als Nachträge. Diese bedürfen eines schriftlichen Nachtragsangebots und werden ausschließlich auf dieser Grundlage ausgeführt und abgerechnet.

**Zusatzleistungen:** Leistungen, die über den vereinbarten Umfang hinausgehen, aber ohne separates Nachtragsangebot erbracht werden können (z. B. Mehrmengen zu bestehenden Einheitspreisen), werden nach den vertraglichen Konditionen abgerechnet.

**Regiearbeiten:** Nicht vorhersehbare Tätigkeiten, die nach Absprache mit dem Auftraggeber oder dessen Bauleiter auf Stundenbasis durchgeführt werden, gelten als Regiearbeiten. Sie werden nach tatsächlichem Zeitaufwand und Materialverbrauch abgerechnet. Über Regiearbeiten führen wir Regieberichte, die dem Auftraggeber täglich, spätestens jedoch wöchentlich vorzulegen sind. Diese Arbeiten können sowohl auf der Baustelle als auch in unseren Werkstätten erfolgen.

**Gerüstarbeiten:** Der Aufwand für Gerüstarbeiten richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten und den geltenden Sicherheitsbestimmungen. Sie werden grundsätzlich nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

**Eigenleistungen:** Für Leistungen, die der Auftraggeber in Eigenregie erbringt, übernehmen wir weder Haftung noch Gewährleistung. Erfordert eine Eigenleistung einen höheren Materialverbrauch oder zusätzlichen Arbeitsaufwand als kalkuliert, sind wir berechtigt, die hierfür entstehenden Mehrkosten in Rechnung zu stellen.

**Mithilfe des Auftraggebers:** Unterstützt der Auftraggeber unsere Arbeiten durch Mithilfe, erfolgt eine Vergütungsgutschrift nur, wenn hierdurch tatsächlich Arbeitskräfte eingespart werden. Die Höhe der Gutschrift legen wir nach billigem Ermessen fest; sie beträgt in der Regel 20–25 €/Stunde. Ein genereller Anspruch auf Anrechnung besteht nicht.

**Materialpreise:** Holzpreise (Bestellware), soweit sie nicht ausdrücklich in einer Mischkalkulation enthalten sind, richten sich nach dem am Bestelltag gültigen Lieferantenpreis. Bei erheblichen Preissteigerungen anderer Materialien behalten wir uns eine Anpassung der vereinbarten Preise vor.

**Pläne, Zeichnungen und technische Unterlagen:** Pläne, Skizzen, Konstruktions- und Detailzeichnungen sowie sonstige technische Unterlagen bleiben unser geistiges Eigentum. Sie dürfen ausschließlich für das vereinbarte Bauvorhaben genutzt werden. Eine Weitergabe oder Verwendung durch Dritte ohne unsere ausdrückliche Zustimmung ist unzulässig.

**Nachunternehmer:** Wir sind berechtigt, zur Vertragserfüllung Nachunternehmer einzusetzen.

### 4. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat auf eigene Kosten sicherzustellen:

- Geeignete Zufahrt für LKW/Krane; • Baustrom (230 V/16 A, FI Typ B sensitiv), Bauwasser, Sanitäranlage; • rechtzeitige Genehmigungen (z. B. Straßensperrungen); • geeignete Lagerflächen für Materialien auf der Baustelle; • Schutz unserer Leistungen bis zur Weiterbearbeitung;
- Bereitstellung der für Krane oder Maschinen erforderlichen Stellflächen; • ausreichende Parkmöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zur Baustelle.

Für Der Auftraggeber ist verpflichtet, unsere erbrachten Leistungen nach Fertigstellung bis zur Weiterbearbeitung durch nachfolgende Gewerke gegen Beschädigungen und Witterungseinflüsse zu schützen. Erfolgt die Weiterbearbeitung durch von uns beauftragte Subunternehmer, geht diese Schutzwicht auf diese über.

Werden wir als **Generalunternehmer** beauftragt, bleibt der Auftraggeber verpflichtet, uns alle erforderlichen Unterlagen, Auskünfte und Entscheidungen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. **Verzögerungen** durch fehlende Mitwirkung oder durch andere Gewerke führen zu einer Bauzeitverlängerung, ohne dass wir verpflichtet sind, die Arbeiten unmittelbar fortzusetzen. Entstehen uns durch die Nichteinhaltung dieser Pflichten zusätzliche Kosten, so trägt der Auftraggeber die daraus resultierenden Mehrkosten.

Für **Baugrundrisiken, Altlasten, verdeckte Mängel** oder unklare Unterlagen haftet der Auftraggeber. Kommt es zu Bauverzögerungen, die nicht von uns zu vertreten sind, können Lagerkosten geltend gemacht werden. Für Maßhaltigkeit und Farbgenaugkeit von länger gelagerten Materialien übernehmen wir in diesen Fällen keine Gewähr.

**Kran- und Maschinenvermietung:** Werden Krane oder vergleichbare Maschinen vermietet, dürfen diese ausschließlich von Personen bedient werden, die über eine gültige Fahrerlaubnis (Kranschein) verfügen und durch uns eingewiesen wurden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Vorgaben sicherzustellen. Für Schäden, die durch unsachgemäße Bedienung, fehlende Berechtigung oder mangelnde Einweisung entstehen, übernehmen wir keine Haftung. Entstehende Schäden sind vom Auftraggeber vollständig zu ersetzen.

### 5. Preise und Zahlungsbedingungen

Unsere Preise verstehen sich, sofern nicht anders angegeben, einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Wir sind berechtigt, **Abschlagszahlungen** nach Baufortschritt zu verlangen. Eine Abschlagszahlung ist insbesondere nach Fertigstellung der Rohbauarbeiten fällig. Kommt es zu Bauunterbrechungen oder Wartezeiten, sind wir berechtigt, weitere Abschlagszahlungen zu fordern. Auch bei kleineren Aufträgen können Abschlagszahlungen verlangt werden, wenn sich die Ausführung erheblich verzögert. Rechnungen sind innerhalb von zehn Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug zahlbar, sofern nicht ausdrücklich andere Fristen vereinbart sind.

**Preisanpassungen** sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung erhebliche Preisänderungen bei Holz oder anderen wesentlichen Materialien eintreten.

- Bei Holz (Bestellware) erfolgt die Anpassung nach dem am Bestelltag gültigen Lieferantenpreises.
- Bei allen anderen Materialien werden wir den Auftraggeber vor der Bestellung beim Hersteller über erhebliche Preissteigerungen informieren und eine Anpassung nur im gegenseitigen Einvernehmen vornehmen.

Für **Notdiensteinsätze** sowie Anrufe außerhalb folgender Zeiten (Mo–Do 6:30–18:00 Uhr, Fr 6:30–13:30 Uhr) fällt eine Pauschale von 130 € an. Zusätzlich wird ein Notdienstzuschlag von 70 % auf den regulären Stundenlohn berechnet. Material- und Verbrauchskosten werden gesondert abgerechnet. Die Vergütung ist sofort fällig. Notdiensteinsätze stellen ausschließlich Sofortmaßnahmen zur Schadensbegrenzung dar; für Folgeschäden aus provisorischen Maßnahmen haften wir nicht, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Erforderliche Notmaßnahmen infolge von Umständen, die wir zu vertreten haben (z. B. mangelhafte Abdeckung), werden nicht gesondert berechnet.

## 6. Ausführungsfristen und Bauzeit

Beginn, Dauer und Fertigstellung der Arbeiten hängen von den Witterungsbedingungen, der Materialverfügbarkeit und der rechtzeitigen Fertigstellung von Vorleistungen anderer Gewerke ab. Ein grober Ausführungszeitpunkt wird bei Auftragsvergabe mitgeteilt. Verzögert sich der Bauablauf durch andere Gewerke oder durch den Auftraggeber, sind wir nicht verpflichtet, die Arbeiten unmittelbar im Anschluss fortzusetzen. In diesem Fall wird ein neuer Termin unter Berücksichtigung unserer Kapazitäten festgelegt. Bei höherer Gewalt – dazu gehören insbesondere extreme Witterung, Pandemien, Lieferengpässe, behördliche Maßnahmen oder Streiks – verlängern sich die vereinbarten Fristen um den Zeitraum der Behinderung.

## 7. Abnahme und Gewährleistung

Nach Fertigstellung sind die Leistungen vom Auftraggeber abzunehmen. Die **Abnahme** erfolgt schriftlich; sie kann auch stillschweigend durch Nutzung oder anderweitiges Verhalten erfolgen. Wird eine Abnahme nicht innerhalb von zwölf Werktagen nach Anzeige der Fertigstellung durchgeführt oder verweigert der Auftraggeber die Abnahme ohne wesentliche Mängel, gilt die Leistung als abgenommen (Abnahmefiktion). Werden wir als Generalunternehmer beauftragt, erfolgen Abnahmen sowohl für Teilleistungen (Teilabnahmen) als auch nach Fertigstellung des Gesamtwerks (Gesamtabnahme).

Es gilt die gesetzliche **Gewährleistungsfrist** von fünf Jahren gemäß § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB. **Herstellergarantien** auf Materialien werden an den Auftraggeber weitergegeben; eine eigene Garantie übernehmen wir nicht.

**Holz und Naturprodukte:** Holz ist ein Naturprodukt. Abweichungen in Farbe, Struktur, Maserung, Harzaustritt sowie Unterschiede zwischen Mustern und gelieferten Produkten stellen keinen Mangel dar. Gleichermaßen gilt für natürliche Veränderungen durch Licht, Temperatur und Luftfeuchtigkeit.

**Glas:** Bei Glasflächen sind produktionstechnisch bedingte Erscheinungen wie Schlieren, Doppelbilder, Farbtonabweichungen, kleinere Blasen oder Anisotropien im Rahmen der gültigen Glasnormen (z. B. DIN 1249, EN 572, DIN 18008) zulässig und stellen keinen Mangel dar. Gläser, die bis zum Fußboden reichend in allgemein zugänglichen Bereichen eingebaut werden, sind durch den Bauherrn oder Fachplaner so zu kennzeichnen, dass sie erkennbar sind. Wir empfehlen bei Türen und bodentiefen Verglasungen den Einsatz von Sicherheitsglas (ESG/VSG). Für Spontanbrüche bei ESG übernehmen wir keine Haftung, es sei denn, es wurde ausdrücklich ESG-H oder VSG vereinbart.

**Fenster:** Bei Kunststofffenstern in dunklen Farben kann es bauartbedingt zu Verzug kommen. Ein einmaliges Nachstellen innerhalb von sechs Monaten nach Abnahme ist kostenfrei; weitere Nachjustierungen werden gesondert berechnet.

Pflegehinweise: Fensterbeschläge und Bauteile sind regelmäßig zu ölen oder zu fetten, Abdichtungen zu prüfen und Oberflächen nachzubehandeln. Unterlassene Wartung oder Pflege begründet keine Mängelrechte

## 8. Haftung

Wir haften uneingeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und begrenzt auf vorhersehbare Schäden.

**Keine Haftung** übernehmen wir für:

- Planungsfehler Dritter (Architekt, Statiker, Fremdgewerke); • Schäden Dritter; • Baugrundrisiken, Altlasten; • Mangelfolgeschäden, Bauzeitprognosen oder Förderfähigkeit; • Verzug oder Schäden durch höhere Gewalt.

## 9. Kündigung und Rücktritt

Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit nach § 648 BGB kündigen. In diesem Fall steht uns die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen zu. Kündigt der Auftraggeber ohne wichtigen Grund oder tritt er vom Vertrag zurück, behalten wir den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung, abzüglich ersparter Aufwendungen. Soweit wir keine abweichenden Nachweise führen, gelten 10 % der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung als ersparte Aufwendungen. Wir sind berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftraggeber trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung nicht zahlt, erforderliche Mitwirkungshandlungen nicht erbringt oder begründete Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit bestehen. Das gesetzliche Widerrufsrecht des Verbrauchers gemäß § 650 I BGB bleibt von dieser Regelung unberührt.

## 10. Entsorgung

Die Entsorgung wird nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich im Angebot/Vertrag enthalten ist. Andernfalls liegt die Entsorgungspflicht beim Auftraggeber. **Gefährliche Abfälle (z. B. Asbest, schadstoffbelastete Hölzer)** sind grundsätzlich ausgeschlossen und werden gesondert berechnet.

## 11. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Ware unser Eigentum. Bei Verbindung/Verarbeitung erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Wertes.

## 12. Datenschutz und Kommunikation

Wir verarbeiten **personenbezogene Daten** des Auftraggebers ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und entsprechend unserer Datenschutzerklärung, die unter [https://merzholzbaude-my.sharepoint.com/:b/g/personal/s\\_merz\\_merz-holzbau\\_de/EOAvz6fI5jpAj3zPW-0cWawBoxSycPR42wUT2FUA\\_ONG5A](https://merzholzbaude-my.sharepoint.com/:b/g/personal/s_merz_merz-holzbau_de/EOAvz6fI5jpAj3zPW-0cWawBoxSycPR42wUT2FUA_ONG5A)

verfügbar ist. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die Kommunikation im Rahmen der Vertragsabwicklung auch per E-Mail erfolgen darf.

## 13. Schlussbestimmungen

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Für Verträge mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist ausschließlicher Gerichtsstand unser Geschäftssitz. Bei Verbrauchern gilt der gesetzliche Gerichtsstand. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.